

## Meyer Burger Technology AG

Grabenstrasse 25, 6340 Baar

---

Kotierung von insgesamt 163'000 neuen Namenaktien à je CHF 0.50 nominal

---

Rechtsgrundlage	Gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung vom 8. Mai 2008 hat der Verwaltungsrat der Meyer Burger Technology AG eine genehmigte Kapitalerhöhung im Umfang von 163'000 Namenaktien beschlossen. Die neuen Namenaktien dienen der teilweisen Begleichung der beim Erwerb der Aktiven der Diamond Wire Technology LLC, Colorado Springs, Colorado, USA, geschuldeten Gegenleistung.
Kapitalerhöhung	Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 10. September 2009 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre von heute CHF 1'513'095 um CHF 81'500 auf CHF 1'594'595 durch Ausgabe von 163'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 und zum Ausgabepreis von CHF 217 pro Aktie beschlossen.
Titellieferung	Die Titellieferung der 163'000 neuen Namenaktien erfolgt voraussichtlich am 11. September 2009.
Verbriefung	Ein Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Ein Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von urkundlich verbrieften Namenaktien.
Dividendenberechtigung	Die neuen Namenaktien sind ab 1. Januar 2009 (d.h. für das Geschäftsjahr 2009) dividendenberechtigt und den bisherigen Namenaktien in jeder Hinsicht gleichgestellt.
Kotierung	Die Kotierung und die Zulassung zum Handel im Segment SIX Domestic Standard der SIX Swiss Exchange der 163'000 neuen Namenaktien wurde auf den 11. September 2009 beantragt und bewilligt. Die bestehenden Namenaktien sind im Segment SIX Domestic Standard der SIX Swiss Exchange zugelassen.
Anerkannter Vertreter	Meyer Lustenberger, Rechtsanwälte

---

Val.-Nr. 2 770 085

ISIN CH0027700852

Ticker Symbol MBTN

Dieses Inserat erscheint ausschliesslich zum Zwecke der Kotierung der darin aufgeführten Namenaktien an der SIX Swiss Exchange und stellt weder eine Offerte zum Kauf der Namenaktien dar noch einen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR. Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 lit. a des Kotierungsreglements wurde für diese Transaktion kein Kotierungsprospekt erstellt.

Zürich, 10. September 2009